

Sport-Club Greene von 1898 e.V.

Satzung

Stand: 15.10.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Greene von 1898 e.V." und hat seinen Sitz in Greene. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen.

Der Verein wurde am 23. Juli 1898 unter dem Namen "Turn-Verein Jahn Greene" gegründet. Zwischenzeitlich gab es folgende Sportvereinsbezeichnungen in Greene:

"Arbeiter - Turn - und Sportverein Greene"
"Männer - Turn - Verein Jahn Greene"
"Turn - und Sport - Verein Greene"
"Turn - und Sport - Club Greene" -TSC-
"Fußball - Club Greene" -FC-

Am 09. Januar 1965 entstand durch Zusammenschluss von TSC und FC Greene der heutige Verein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind "Schwarz-Gelb".

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Trainings- und Übungsstunden unter Beachtung von Breiten- und Wettkampfsport und gesundheitlichen Belangen,
- b) die Durchführung von und die Teilnahme an Sport- und Wettkampfanveranstaltungen,
- c) Aktivitäten von und mit Jugendlichen,
- d) die Zusammenarbeit mit Schulen und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen mit sportlichen Inhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. .
3. Die satzungsmäßigen Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand angemessene Vergütungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Northeim-Einbeck und des Landessportbundes Niedersachsen. Er strebt grundsätzlich die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand nach den Bestimmungen der Ehrenordnung auszeichnen.

§ 6 Aufnahmebestimmung

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner Daten einverstanden, die nur nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die vom Verein angebotenen Sportarten aktiv auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Wettkämpfe und Veranstaltungen, beim Übungsbetrieb und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung versichert.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreissportbundes Northeim-Einbeck und des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, soweit deren Sportarten ausgeübt werden, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) den geltenden Monatsbeitrag im voraus zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsgruppen sind:

- volljährige Mitglieder
- jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- Kinder bis 14 Jahre
- Familien (zur Familie zählen die Lebenspartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr)
- juristische Personen (Beitrag nach Vereinbarung)
- Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit)

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Vereinsmitglieder, für die der Familienbeitrag berechnet wird, gelten als Einzelmitglieder im Sinne von § 5.

Zur Deckung der Vereinsausgaben kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erhoben werden.

Der Vorstand kann für aktive Mitglieder spartenbezogene Sonderbeiträge festsetzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Vereinsjugend gehörende Mitglieder bis 18 Jahre haben bei der Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses sowie in Jugendversammlungen Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. In den Jugendausschuss können Jugendliche ab 14 Jahren gewählt werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsschluss.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Quartals zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Grundsätzen der Satzungen schuldhaft zuwider handelt;
- b) wegen grober Unsportlichkeit, unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten,
- c) es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig, der dann endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungen, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

Bei Neuwahl des Vorstandes wird aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der die Wahl des Vorstandes durchführt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Aushang **im Aushangkasten des Vereins im Steinweg in Greene sowie durch Veröffentlichung im Gandesheimer Kreisblatt** oder schriftlich..
4. Anträge ordentlicher Mitglieder sind 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) den Fachwarten der Abteilungen
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendwart
 - e) bis zu drei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind 3 Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied

während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson einsetzen.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
6. Zur Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und kann weitere Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Nutzungsordnung, Ehrenordnung usw.) beschließen.

Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Übungsleiter, deren Tätigkeit vom Verein vergütet wird, werden vom Vorstand bestellt.

§ 15 Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten mindestens vierzig Jahre alt sein.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz und entscheidet bei Satzungsverstößen und Streitigkeiten. Beschlüsse des Ehrenrates sind vom Vorstand umzusetzen.

§ 16 Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Sollte von einem ordentlichen Mitglied geheime Wahl beantragt werden, so ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in den Sitzungsprotokollen erfasst.

§17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer prüfen die vom Kassenwart erstellte Jahresrechnung. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 18 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Ausschussmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig tätig.

§ 19 Haftung

a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Bei eingetretenen Unfällen der Mitglieder wird die unter § 7 Absatz d genannte Versicherung herangezogen.

b) Der Verein ist gemäß § 31 BGB für schadenspflichtige Handlungen seines Vorstandes oder satzungsmäßig berufener Mitarbeiter verantwortlich. Für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln ist diese Haftung jedoch ausgeschlossen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

a) Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nur auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, muss die Versammlung vier Wochen später wiederholt werden.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Flecken Greene zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Grundlage des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz und das

Niedersächsische Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11. Januar 2013 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 15. Januar 1994 ihre Gültigkeit.

Greene, 15.10.2014

Der Vorstand